

## Kleine Anfrage

des Abgeordneten Lais (SPD)

und

Antwort

des Ministeriums für Wirtschaft und Verkehr

### Fluglärm durch Privatflieger

Die Kleine Anfrage 2663 vom 25. Oktober 1990 hat folgenden Wortlaut:

In der Nähe von Flugplätzen wird häufig über Lärmbelästigungen geklagt, insbesondere an Wochenenden.

Ich frage die Landesregierung:

1. Inwieweit sind in Rheinland-Pfalz Fluglärmbelästigungen durch Privatflieger bekannt geworden?
2. Welche Einschränkungen und einschlägige Vorschriften bestehen beim privaten Flugverkehr zur Minderung des Fluglärms, und sind diese noch zeitgemäß?
3. Gibt es eine wirksame diesbezügliche Kontrolle?

Das Ministerium für Wirtschaft und Verkehr hat die Kleine Anfrage namens der Landesregierung mit Schreiben vom 15. November 1990 wie folgt beantwortet:

Zu Frage 1:

Durch eine Reihe von Maßnahmen konnte erreicht werden, daß trotz vorhandener Lärmimmissionen durch den Flugbetrieb an rheinland-pfälzischen Landeplätzen eine nachhaltige Beeinträchtigung der Bevölkerung in unmittelbarer Nähe von Flugplätzen bislang nicht eingetreten ist. Zu diesen Maßnahmen zählen insbesondere flugbetriebliche Auflagen, die Überwachung des Flugbetriebes und Aufklärungsaktionen mit dem Ziel einer möglichst geringen Beeinträchtigung von schützenswerten Regionen durch Fluglärm.

Zu Frage 2:

Zur Verminderung der Lärmimmissionen von Propellerflugzeugen bis 5 700 kg höchstzulässiger Startmasse und von Motorsegelern hat die Bundesregierung zum 1. Januar 1989 die Lärmgrenzwerte für neue Flugzeugmuster um 4 dB(A) sowie die Grenzwerte auch für die Verkehrszulassung, also auch für ältere Flugzeuge, zum 1. Januar 1992 herabgesetzt. Es gelten dann bei einer höchstzulässigen Startmasse von 1 500 kg oder mehr 76 dB(A) bzw. 600 kg oder weniger 64 dB(A). Zwischen 600 und 1 500 kg erhöht sich der Lärmgrenzwert linear. Mit dieser Herabsetzung der Grenzwerte um 4 dB(A), die die Landesregierung nachdrücklich unterstützt hat, sind in der Bundesrepublik die weltweit niedrigsten Lärmgrenzwerte für Propellerflugzeuge eingeführt worden.

Zum Schutz vor Lärm in der Nähe der Landeplätze trägt darüber hinaus die seit dem 1. Oktober 1976 in Kraft befindliche Verordnung über die zeitliche Einschränkung des Flugbetriebes mit Leichtflugzeugen und Motorsegelern an Landeplätzen bei. Derzeit sind zeitliche Einschränkungen des Flugbetriebes auf den Verkehrslandeplätzen Koblenz-Winningen, Pirmasens-Zweibrücken, Speyer, Trier-Föhren und Worms zur Mittags- und Abendzeit sowie an Sonn- und Feiertagen in Kraft.

Die Landesregierung hat gegenüber der Regelung der Luftverkehrs-Ordnung teilweise weitergehende Einschränkungen des Flugbetriebes auf den genannten und lärmmindernde Maßnahmen auf weiteren Landeplätzen angeordnet. Diese Anordnungen gelten fort. Die Landesregierung prüft jährlich anhand der Entwicklung der Flugbewegungen, ob weitere einschränkende Maßnahmen erforderlich sind.

Zu Frage 3:

Die Einhaltung der luftverkehrsrechtlichen Bestimmungen sowie der örtlichen Betriebsbeschränkungen werden an größeren Landeplätzen durch Beauftragte für Luftaufsicht überwacht. Im übrigen werden Kontrollen durch die Sachbearbeiter für Luftaufsicht (Außendienst) bei den Bezirksregierungen vorgenommen.

Brüderle  
Staatsminister